

## §. 4.

## Zeit und Ort der Abfassung, Zweck und Verfasser des Werkes.

Für unzweifelhaft halte ich: 1. Der Verfasser ist Canonist. 2. Zweck ist ein kurzes Lehrbuch des römischen Rechtes für den Gebrauch des Clerus. 3. Das Werk ist in Frankreich oder sicher von einem Franzosen gemacht.

Dass der Verfasser Canonist war, schliesse ich aus folgenden Gründen: *a)* Dem Zwecke, wie er ausgesprochen vorliegt; *b)* die Art, wie im Titel *de appell.* die Civilisten citirt werden („Dissentiant tamen *legistae*“), kann nur bei einem Canonisten in jener Zeit vorkommen; *c)* der Gebrauch kirchlicher Zeiten in einer Processformel lässt sich kaum bei einem Civilisten voraussetzen („*media quadragesima*“, „*ad pasca*“, „*quasimodogeniti*“ in der Appellation); *d)* die oben mitgetheilte [auf die von Gratian in c. 16. C. XVI. 9. 3. angeführte Auth. *quas actiones* bezügliche] Stelle: „*ei legi derogatum est per multa capitula decretorum*“ kann schwerlich ein Legist geschrieben haben. Ein solcher hätte den Gegensatz der *canones* hervorgehoben, wie z. B. Otto de ordine iudiciario. cap. XI. sagt: „*licet secundum canones contrarium videatur obtentum*“, oder Pillius de ord. iud., de testibus §. 8. „*verumtamen in causis ecclesiasticis nemo testis ex ordine compellitur*“. Bei den Canonisten hingegen findet sich constant die Ansicht, dass die weltlichen Gesetze nur durch päpstliche Bestätigung für die Kirche gelten. Vgl. die von Maassen, Beiträge zur Gesch. der jur. Liter. des Mittelalters. Wien 1857, S. 80, mitgetheilte Stelle des Huguccio. Petrus Blesensis Specul. jur. can. ed. F. A. Reimarus. Berol. 1837. c. XVI. pag. 40, hat eine förmliche Theorie über dies Verhältniss aufgestellt. Bei demselben findet sich auch pag. 27 der Gegensatz der Legisten also angegeben: „*sed quia in hoc discrepant iudicia legistarum, hoc eorum arbitrio relinquamus*“. *e)* Die Schlussstelle des Werkes ist geradezu im Munde eines Civilisten unmöglich. Eine Klage gibts nicht. Nun soll ein Civilist sagen: Die kirchliche Vollkommenheit fordert das *officium iudicis*. Das ist undenkbar.

Die Abfassung für den Gebrauch des Clerus ergibt sich wohl unschwer aus dem Werke. *a)* Die Hervorhebung des